



Gebührenverordnung:

Die Gebührenverordnung regelt die Höhe der finanziellen Leistungen der Mitglieder (Aufnahmewerber) an den Verein und die Zuschüsse des Vereines an seine Mitglieder.

§ 1 Aufnahmegebühr:

Jeder Aufnahmewerber (nur Aktivmitglieder) hat eine einmalige Aufnahmegebühr, die nachstehend taxaktiv aufgeführt ist, zu entrichten.

15. Bis 18. Lebensjahr € 10,-

Ab dem 18. Lebensjahr € 20,-

Ehepaare oder Lebensgemeinschaft € 30,-

Sozialschwache³ Familien haben keine Aufnahmegebühren zu entrichten

§ 2 Preise für diverse vom Verein angeschaffte Utensilien etc:

Die Preise für allenfalls angeschaffte Vereinsabzeichen, Wimpel und dergleichen, werden im Einzelnen vom Vorstand festgelegt.

§ 3 Mitgliedsbeiträge:

Aktive Mitglieder € 40,- (Sektion Turnen Rankweil)

Aktive Mitglieder € 45,- (Sektion Turnen Lustenau, Bregenz, Feldkirch)

Aktive Mitglieder € 50,- (Sektion lernbegleitende Waldführung Rankweil)

Aktive Mitglieder € 50,- (Sektion Theater Rankweil)

Aktive Mitglieder € 60,- (Sektion Schwimmen bis zum 15. Lebensjahr)

Unterstützende Mitglieder € 20,- (Ehepaare und Lebensgemeinschaften € 30,-)

Sozialschwache³ Mitglieder erhalten eine Ermäßigung von 50%

Durch Mithilfe eines Elternteiles bei Vereinseigenen und öffentlichen Veranstaltungen, gebührt dem Mitglied eine Gutschrift auf den Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 5,- auf das kommende Vereinsjahr.

Für Vorstandsmitglieder, laut §11Abs.1 der Vereinsstatuten, werden keine Gebühren verrechnet und sie genießen den Status eines Aktiv-Mitgliedes.

§ 4 Kostenersatz für Trainer und Übungsleiter:

Für die Trainer/Übungsleiter gelten die Bestimmungen des § 5.

§ 5 Spesenersatz für Vereinsfunktionäre:

Den Vereinsfunktionären steht Ersatz der Kosten, die Ihnen aus ihrer Tätigkeit erwachsen zu. Der Verdienstausfall wird nicht ersetzt. Der Vorstand kann jedoch in einzelnen Fällen eine Sondervergütung für einzelne Vorstandsmitglieder gewähren. Die Trainer/Übungsleiter der Sektion Turnen erhalten € 20,- und der Sektion Schwimmen € 25,- je abgehaltene Einheiten (Stunden). Bei Teilnahme an Sitzungen außerhalb des Wohnortes gebührt Ersatz des Massenbeförderungsmittels nach dem jeweils günstigsten Tarif (2. Klasse).

§ 6 Allgemeine Bestimmungen:

Vorstehende Gebührenordnung gilt für Winter- und Sommerbewerbe in allen Spielklassen und Disziplinen. Die Rechnungslegung hat binnen vier Wochen nach Veranstaltung zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Termine erfolgt Anspruchsverlust. Vorstehende Gebührenverordnung wurde bei der Gründung des Vereines beschlossen.

Rankweil am 31.08.2011

Obmann Robert
Vereinsobmann

Obmann Pascale
Die Schriftführerin

³ Sozialschwache Familien sind bei der Gemeinde registriert oder Arbeitslos gemeldet, was von uns nachgeforscht wird.